

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Vom 7. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf mit Bescheid vom 10. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 23. März 2026 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13. November 2013 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirma, den 7. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 23. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 13. November 2013 (SächsABI. S. 1266), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 6. März 2014 (SächsABI. S. 664), die 2. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (SächsABI. S. 1399), die 3. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018 (SächsABI. S. 218) und die 4. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2022 (SächsABI. S. 171) beschlossen:

Artikel 1

§ 12 (Deckung des Finanzbedarfes) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband erhebt von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungs-

anlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf für die Schmutzwasserentsorgung können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage) oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

(3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf für die Niederschlagswasserentsorgung wird von dem Verbandsmitglied aufgebracht, auf dessen Veranlassung hin die Maßnahmen durchgeführt werden.

(4) Der Umlageschlüssel wird nach den Einwohnerzahlen per 30. 06. des Vorjahres der Verbandsmitglieder unter Beachtung des räumlichen Wirkungsbereiches zueinander berechnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf vom 13. November 2013 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, den 23. März 2026

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf
Th. Mathe
Verbandsvorsitzender